

Bericht der Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH nach § 15 Abs. 2 EEG

EEG-Belastungsausgleich im Jahr 2006

Elektrizitätsversorgungsunternehmen:

**Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH
Forchheimer Straße 29
91320 Ebermannstadt**

1. Einleitung

Dieser Bericht dient gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) der Erläuterung der Ermittlung der nach § 14 a EEG den Übertragungsnetzbetreibern bzw. der Bundesnetzagentur vom Energieversorgungsunternehmen mitgeteilten Daten. Ziel des Berichtes ist die Darlegung der zwischen dem Energieversorgungsunternehmen und den Übertragungsnetzbetreibern auf Basis des EEG ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen.

2. Systematik des EEG

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 EEG sind diejenigen Netzbetreiber, deren Netz gesamtwirtschaftlich und technisch am günstigsten zu der betreffenden EEG-Anlage gelegen ist, verpflichtet, diese EEG-Anlage an ihr Netz anzuschließen und den vom Anlagenbetreiber angebotenen Strom aus dieser Anlage abzunehmen. Dieser Strom unterliegt darüber hinaus bei bestimmten EEG-Anlagen gemäß §§ 5 bis 11 EEG einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen.

Der Netzbetreiber, in dessen Netz die betreffende EEG-Anlage einspeist, ist gemäß § 4 Abs. 6 EEG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 EEG berechtigt, den eingespeisten und dem Anlagenbetreiber nach §§ 5 bis 11 EEG vergüteten Strom an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen. Von den Vergütungen sind die nach § 18 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Netzentgelte in Abzug zu bringen.

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 EEG daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie nach § 4 Abs. 6 EEG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 EEG von nachgelagerten Netzbetreibern oder nach § 4 Abs. 1 und 5 EEG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 EEG von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und vergütet haben. Außerdem stellen sie den Anteil dieser Strommenge an der gesamten Strommenge fest, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromlieferanten) im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben.

Hat ein Übertragungsnetzbetreiber größere Mengen an EEG-Strom abzunehmen, als es dem durchschnittlichen Anteil der gesamten EEG-Strommengen - verglichen mit den v. g., an Letztverbraucher gelieferten Strommengen - entspricht, hat er einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber den jeweils anderen Übertragungsnetzbetreibern. Gleiches gilt hinsichtlich der von den Übertragungsnetzbetreibern an nachgelagerte Netzbetreiber oder Betreiber von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen gezahlten Einspeisungsvergütungen, soweit der Durchschnitt der von dem Übertragungsnetzbetreiber gezahlten Einspeisungsvergütungen nach §§ 5 bis 11 EEG den Durchschnitt der von allen Übertragungsnetzbetreibern gezahlten EEG-Einspeisungsvergütungen übersteigt.

Hierbei haben die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 16 Abs. 8 EEG darüber hinaus diejenigen Strommengen aus dem EEG-Belastungsausgleich zu berücksichtigen, die die jeweiligen Stromlieferanten aufgrund entsprechender Bescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im betreffenden Kalenderjahr nicht an diejenigen Letztverbraucher abgeben konnten, die die „Härtefallregelung“ des § 16 EEG in Anspruch nehmen konnten.

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind gemäß § 14 Abs.

3 Satz 1 EEG daraufhin verpflichtet, von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber Strom aus dem EEG-Lastausgleich abzunehmen. Der Menge des von ihnen abzunehmenden Stroms bemisst sich hierbei einerseits nach der Strommenge, die das betreffende Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Lieferant innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres an Letztverbraucher abgegeben hat, und andererseits nach der bundesweit einheitlichen EEG-Lastausgleichsquote. Die Höhe der Vergütung für diese Strommenge entspricht der bundesweit einheitlichen Durchschnittsvergütung des EEG-Lastausgleichs.

3. Erläuterung der gemäß § 14 a EEG den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur mitgeteilten Daten

Gemäß § 14 a Abs. 5 EEG sind Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, den Regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern ihren Strombezug und die an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher gelieferte Energiemenge mitzuteilen. Die Pflicht zur Mitteilung dieser Daten bestand gemäß § 14a Abs. 8 EEG auch gegenüber der Bundesnetzagentur. Dieser Verpflichtung ist die Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH nachgekommen. Die Daten zum 30.06.2007 lauten wie folgt:

Strombezug 2006:	52.609.848 kWh
Letztverbraucherabsatz 2006:	55.914.239 kWh

Strombezug ist die Summe aller Energielieferungen, die an die Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH von Kraftwerken, anderen Stromlieferanten oder sonstigen Dritten – einschließlich reiner Handelsgeschäfte - erfolgten. Nicht im Strombezug enthalten sind die Strommengen die auf Basis des § 14 Abs. 3 EEG von der Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH im Rahmen des bundesweiten Ausgleichs abzunehmen waren.

Die unter Letztverbraucherabsatz 2006 aufgeführte Menge umfasst die in 2006 an alle (privilegierte und nicht-privilegierte) Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Strommenge. Privilegierte Letztverbraucher sind solche die unter § 16 EEG fallen. Im Letztverbraucherabsatz enthalten ist der Eigenverbrauch der Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH. Die Datenbasis für den Letztverbraucherabsatz bildet das Abrechnungssystem.

Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus hat die Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur auch die von ihr belieferten Härtefallkunden nach § 16 EEG mitgeteilt. Maßgeblich für die Beurteilung, ob ein Letztverbraucher die Vorgaben des § 16 EEG im Jahr 2006 erfüllt hat, war der Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Für das Kalenderjahr 2006 hat die unter Nr. 2 genannte Lastausgleichsquote gemäß dem übereinstimmenden Testat der Übertragungsnetzbetreiber 12,008 % betragen. Die Durchschnittsvergütung betrug für das betreffende Kalenderjahr danach 10,875 Cent/kWh.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Letztverbrauchermenge ergibt sich eine von der Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH abzunehmende Menge von 6.714.182 kWh. Die zu zahlende Vergütung beträgt 730.167,27 €.

4. Weitere Unterlagen

Die Berichte der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber nach § 15 Abs. 2 EEG können für das betreffende Kalenderjahr unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

E.ON Netz GmbH: www.eon-netz.com

Vattenfall Europe Transmission GmbH: http://www.vattenfall.de/trm_de/trm_de

RWE Transportnetz Strom GmbH: www.rwetransportnetzstrom.com

EnBW Transportnetze AG: www.enbw.com